



Kanton Bern
Canton de Berne

Eignerstrategie

Made in Bern AG (MiB)

Genehmigungsdatum 3. Februar 2023
Version 1.0
Klassifizierung nicht klassifiziert
Fachdirektion Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen zur Eignerstrategie	2
1. Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen	3
2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements	3
3. Eignerziele	3
3.1 Unternehmerische und organisatorische Ziele	3
3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Ziele	3
3.3 Soziale und personelle Ziele	3
3.4 Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung	4
3.5 Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge	4
4. Vorgaben zur Führung	4
5. Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling	4
6. Schlussbestimmungen	4
7. Dokument-Protokoll	5

Allgemeine Informationen zur Eignerstrategie

Die Eignerstrategie enthält die Absichten des Kantons, die er mit seiner Beteiligung verfolgt. Sie dient zum einen dazu, festzulegen welche Zwecke mit der Beteiligung verfolgt werden. Zum anderen dient die Eignerstrategie auch den Führungsgremien des Trägers der öffentlichen Aufgabe oder der Beteiligung im öffentlichen Interesse, die Absichten des Kantons zu kennen. In der Eignerstrategie ist auf allfällige Rollenkonflikte im Zusammenhang mit der kantonalen Beteiligung hinzuweisen. So kann im konkreten Fall beispielsweise die auf nachhaltige Aufgabenerfüllung ausgerichtete Gewährleisterrolle mit der vorab auf Rentabilität ausgerichteten Eignerrolle oder allenfalls auch einer Bestellerrolle im Widerspruch stehen. In der Eignerstrategie sind die verschiedenen Ziele der Beteiligung offen darzulegen und Konflikte soweit möglich aufzulösen, indem die unterschiedlichen Ziele beschrieben und gewichtet bzw. priorisiert werden.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung der Eignerstrategie sind aus Ziffer 9 der Richtlinien vom 18. Mai 2022 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien) ersichtlich.

1. Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie betrifft die Made in Bern AG (nachfolgend MiB). Die MiB ist eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) mit Sitz in Bern, welche im Handelsregister unter der UID CHE-430.239.080 eingetragen ist. Rechtsgrundlage für die kantonale Beteiligung an der MiB bildet Artikel 4a des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211).

Die MiB ist die gesamtkantonale touristische Dachmarketingorganisation. Dabei handelt es sich nicht um eine kantonale öffentliche Aufgabe, sondern um eine Aufgabe der Branche. Die MiB wird aber vom Kanton subventioniert und gefördert. Es handelt sich um eine Minderheitsbeteiligung des Kantons Bern, bei der er kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von maximal 49 Prozent verfügt. Aktuell beträgt der Nennwert der vom Kanton gehaltenen Aktien der MiB CHF 147'000, was einem Anteil von 49% entspricht.

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Die MiB bezweckt in erster Linie die allgemeine, destinationsübergreifende Marktbearbeitung. Sie kann weitere Aufgaben zur Promotion des Wirtschafts- und Tourismusstandorts übernehmen (Artikel 4a Absatz 2 TEG). Hauptziel des Kantons ist die Sicherstellung einer destinationsübergreifenden touristischen Marktbearbeitung für den Kanton Bern.

3. Eigenerziele

3.1 Unternehmerische und organisatorische Ziele

Der Kanton ist bestrebt sicherzustellen, dass die MiB im Hinblick auf ihre Aufgabenerfüllung strategisch, operativ und organisatorisch optimal aufgestellt ist. Es wird von der MiB erwartet, dass sie eine verantwortungsvolle und umsichtige Geschäfts- und Risikopolitik betreibt.

3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Ziele

Die MiB soll auf vorhandene Stärken aufbauen, Impulse für eine zukunftsfähige, dynamische und nachhaltige Entwicklung setzen sowie Arbeitsplätze in der Tourismusbranche erhalten und schaffen. Der Kanton Bern ist an der langfristig erfolgreichen Entwicklung der Beteiligung und der Branche interessiert.

3.3 Soziale und personelle Ziele

Der Kanton Bern erwartet von der MiB, dass sie sich als fortschrittliche und sozialverantwortliche Arbeitgeberin erweist und dabei insbesondere Wert legt auf familienfreundliche und gleichstellungsorientierte Anstellungsbedingungen, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, Berufs- und Weiterbildung sowie gesicherte Sozialleistungen.

3.4 Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung

In den Richtlinien der Regierungspolitik hält der Regierungsrat die übergeordneten Ziele und Strategien seiner Politik für die Legislaturperiode 2023-2026 fest. Sowohl beim Erfüllen der täglichen Aufgaben als auch beim Umsetzen der strategischen Ziele orientieren sich Regierungsrat und Verwaltung an der Grundmaxime der nachhaltigen Entwicklung. Damit ist ein aufeinander abgestimmter Dreiklang gemeint aus wirtschaftlicher Entwicklung, gesellschaftlicher Entfaltung und der Erhaltung der Lebensgrundlagen. Die Marktbearbeitungsmassnahmen im Tourismus haben nach Möglichkeit alle drei Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

3.5 Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge

Gemäss Artikel 4 der Statuten kann sich die MiB an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen. Solche Kooperationen dürfen weder in Konkurrenz oder im Widerspruch zu den Eignerzielen des Kantons stehen noch deren zielgerichtete und effiziente Erfüllung beeinträchtigen.

4. Vorgaben zur Führung

Die Vergütungen an die strategischen und operativen Führungsorgane orientieren sich an den diesbezüglichen Leitsätzen gemäss Ziffer 13 der PCG-Richtlinien.

5. Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling

Die Grundsätze der Aufsicht und des Controllings gegenüber der MiB sind im Aufsichtskonzept für die MiB geregelt. Die WEU vertritt den Kanton gegenüber der MiB in allen Belangen, sorgt für die rechtzeitige Information des Regierungsrates über wesentliche Fragen und stellt die notwendigen Anträge.

Mit folgenden Instrumenten und Massnahmen setzt der Kanton seine unter Ziffer 3 skizzierten Ziele um:

- Eignerstrategie;
- Aufsichtskonzept;
- Kantonsvertretung im Verwaltungsrat;
- Jährliches Reporting gemäss Vorgaben des Regierungsrates in Ziffer 14 der PCG-Richtlinien;
- Jährliches Controllinggespräch zwischen der WEU und der MiB;
- Beurteilung und Genehmigung der Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung.

6. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie tritt zusammen mit dem Aufsichtskonzept mit deren Genehmigung in Kraft.

Gemäss Ziffer 9.5 der PCG-Richtlinien ist die Eignerstrategie mindestens alle vier Jahre zu überprüfen. Allfällige Anpassungen sind dem zuständigen Regierungsmitglied zur Genehmigung vorzulegen.

7. Dokument-Protokoll

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Christoph Ammann	03.02.2023	